

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Einwohnergemeinde Kernenried

Revision der Ortsplanung

Baureglement

Die Revision der Grundordnung
besteht aus:

- Zonenplan
- Baureglement
- Schutzzonenplan

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
(inkl. Mitwirkungsbericht)

Oktober 2022

Impressum

Auftraggeber:
Gemeinde Kernenried

Auftragnehmer:
ecoptima, Spitalgasse 34, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80,
Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch,
info@ecoptima.ch

Bearbeitung:
Balthasar Marx, Raumplaner MAS ETH, FSU
Peter Perren, Fürsprecher
Niklaus Fahrländer, Rechtsanwalt

Inhalt

0	Einführung	5
1	Geltungsbereich	7
	111 Sachlich	7
	112 Räumlich	7
2	Nutzungszonen	8
21	Wohn- und Mischzonen	8
	211 Art der Nutzung	8
	212 Mass der Nutzung	8
22	Zonen für öffentliche Nutzungen	11
	221 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)	11
23	Weitere Nutzungszonen im Baugebiet	12
	231 Verkehrsflächen	12
24	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	12
	241 Landwirtschaftszone (LWZ)	12
3	Besondere baurechtliche Ordnungen	12
	311 Überbauungsordnungen (UeO)	12
4	Qualität des Bauens und Nutzens	13
41	Bau- und Aussenraumgestaltung	13
	411 Gestaltungsgrundsatz	13
	412 Bauweise, Stellung der Bauten	13
	413 Dachgestaltung	14
	414 Dachvorsprünge und Dachaufbauten	14
	415 Terrainveränderungen	15
	416 Aussenraumgestaltung	15
5	Bau- und Nutzungsbeschränkungen	17
51	Ortsbildpflege	17
	511 Ortsbildschutz	17
	512 Oberdorf	17
	513 Löwen	18
52	Pflege der Kulturlandschaft	18
	521 Baudenkmäler	18
	522 Historische Verkehrswege	19
	523 Archäologische Schutzgebiete	19
	524 Geschützte Einzelbäume	19
	525 Gewässerraum Fliessgewässer	20
	526 Landschaftsschongebiete	20
53	Schutz der naturnahen Landschaft	21
	531 Landschaftsschutzgebiete	21
	532 Lebensräume	21
54	Massnahmen	22
	541 Ersatzmassnahmen	22
55	Bauen in Gefahrengebieten	22
	551 Bauen in Gefahrengebieten	22
6	Verschiedene Bestimmungen	24
	611 Strassen: Abstände	24

62	Zuständigkeiten	24
621	Gemeinderat	24
622	Bau- und Wegkommission	25
7	Straf- und Schlussbestimmungen	26
711	Widerhandlungen	26
712	Inkrafttreten	26
713	Aufhebung von Vorschriften	26
	Genehmigungsvermerke	27
	Anhang A1: Definitionen und Messweisen	28
A11	Baubabstände	28
A111	Gegenüber nachbarlichem Grund, Vereinbarungen	28
A112	Kleiner Grenzabstand (kA)	28
A113	Grosser Grenzabstand (gA)	28
A114	Gebäudeabstand	29
A115	Abstände von Bäumen, Pflanzen und Lebhägen gegenüber Nachbargrundstücken	30
A116	Abstände gegenüber Hecken, Feld- und Ufergehölzen	30
A12	Zivilrechtliche Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen	31
A121	Böschungen, Stütz- und Futtermauern	31
A122	Feste Einfriedungen Grünhecken	31
A123	Obstbäume Zierbäume Ziersträucher	31
A124	Messweise der Pflanzabstände von Strassen	32
A125	Pflanzen an öffentlichen Strasse innerorts	32
A126	Pflanzen an Hauptstrassen innerorts	32
A127	Feste Einfriedungen und Grünhecken	32

0 Einführung

Baurechtliche Grundordnung	Das Baureglement (GBR) der Gemeinde Kernenried bildet zusammen mit den Zonenplänen die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.	Kommentar
Kommentar	Der Kommentar in der rechten Spalte des GBR dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich.	
Übergeordnetes Recht	Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das GBR regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.	
	Regelt das GBR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das ergänzende öffentliche Recht des Kantons. Dies ist insbesondere ausserhalb der Bauzone der Fall, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.	Gestaltungsfreiheit, Dekret über das Normalbaureglement
	Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftschutzes.	Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EG ZGB
	Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt.	Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1a bis b BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen» nach Art. 1 bBauG (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).

Qualitätssicherung

Das GBR regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das GBR bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraums an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des GBR sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

1 Geltungsbereich

111 Sachlich

Das GBR umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.

Kommentar:

Umweltrecht umfasst insbesondere Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz. Weiteres Umweltrecht findet sich z.B. auch im Abwasserreglement und dem Abfallreglement.

112 Räumlich

Das GBR gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 Nutzungszonen

21 Wohn- und Mischzonen

211 Art der Nutzung

¹ Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen:

Zone	Abk.	Nutzungsart/ES	
Mischzonen und Mischzonen Kern/Kern*	M2 MK/MK*	³ – Wohnen ¹ und dem Wohnen gleichgestellte Nutzungen – mässig störende Arbeitsnutzungen. – ES III – In den Mischzonen Kern sind zudem herkömmliche Landwirtschaftsbetriebe zulässig.	Mässig störende Arbeitsnutzungen wie z.B. Verkaufsläden, Restaurants oder emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe gelten in der Regel als mässig störend. Sie dürfen jedoch das gesunde Wohnen weder durch den Betrieb noch durch das von ihnen verursachte Verkehrsaufkommen wesentlich beeinträchtigen.

212 Mass der Nutzung

Baupolizeiliche Masse		¹ Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:	Vorbehalten bleibt die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG. Bei der Beanspruchung von Kulturland sind auch die Vorgaben zur Höhe der Nutzungsdichte aus Art. 11c BauV zu berücksichtigen.
-----------------------	--	--	---

Zone	Abk.	kA (m)	gA (m)	Fh tr (m)	GL (m)	VG	
Mischzone	M2	4.0	8.0	7.5	frei	2	kA: kleiner Grenzabstand (vgl. Anhang A112)
Mischzone Kern/Kern*	MK/MK*	4.0	8.0	7.5	frei	2	gA: grosser Grenzabstand (vgl. Anhang A113)
							Fh tr: Fassadenhöhe (Art. 15 BMBV) traufseitig
							GL: Gebäudelänge (Art. 12 BMBV)
							VG: Vollgeschoss (Art. 18 BMBV)

¹ Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergärten, Kindertagesstätten und ähnliche Nutzungen

Grenz- und Gebäudeabstände	<p>³ Bauten, die das massgebende Terrain an irgendeinem Punkt um mehr als 1.2 m überragen haben an dieser Stelle die nach Abs. 1 resp. Abs. 5 geltenden Grenz- und Gebäudeabstände zu wahren.</p>	<p>Diese Bestimmung legt fest, welche Bauten den Grenz- und den Gebäudeabstand einhalten müssen. Grenzabstände vgl. Anhänge A112 und A113; Gebäudeabstand vgl. Anhang A114</p>
Hangzuschlag	<p>⁴ Bei Hauptgebäuden am Hang ist ausser auf der Bergseite eine Mehrhöhe von 1.0 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt.</p>	
Kleinere Gebäude	<p>⁵ Zudem gelten die folgenden Masse: a) Kleinere Gebäude</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grenzabstand mindestens: 3.0 m – anrechenbare Gebäudefläche maximal: 60 m² – Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) maximal: 4.0 m 	<p>Kleinere Gebäude dürfen auch Hauptnutzflächen enthalten, müssen, wenn sie die maximal zulässige Grundfläche und Fassadenhöhe traufseitig nicht überschreiten, allseitig höchstens einen Grenzabstand von bloss 3.00 m einhalten.</p>
An- und Kleinbauten	<p>b) An- und Kleinbauten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grenzabstand mindestens: 2.0 m – anrechenbare Gebäudefläche maximal: 60 m² – Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) maximal: 4.0 m 	<p>Vgl. Art. 3 und 4 BMBV An- und Kleinbauten dürfen nur Nebennutzflächen enthalten.</p>
Vorspringende Gebäudeteile	<p>c) Vorspringende Gebäudeteile</p> <ul style="list-style-type: none"> – zulässiges Mass in den Grenzabstand 2.0 m – zulässiges Mass über die Fassadenflucht 2.0 m – Anteil Fassadenbreite maximal 50 % 	<p>Vgl. Anhang Art. 10 BMBV Vorspringende Gebäudeteile sind z.B. Erker, Vordächer, Aussentrep- pen, Laderampen, Balkone jeder Art. Nach Art. 79b EG ZGB dürfen Vorbauten höchstens bis 1.2 m in den zivilrechtlichen Grenzabstand von 3.0 m hineinragen. Ohne Zustimmung des Nachbarn müssen sie somit mindestens einen Abstand von 1.8 m von der Parzellengrenze aufweisen (vgl. Art. 79 in Verbindung mit Art. 79b EG ZGB).</p>

	<p>Gegenüber kommunalen öffentlichen Strassen dürfen, vorbehaltlich der Verkehrssicherheit, vorspringende Gebäudeteile, maximal 1.0 m in den Bauverbotsstreifen ragen.</p>	<p>Vorbehalten sind die Bestimmungen zum Lichtraumprofil gemäss Art. 83 SG. Für Ausnahmen von Strassenabständen gilt Art. 81 SG.</p>
<p>Fassadenhöhe traufseitig bei gestaffelten Gebäuden</p>	<p>d) Gestaffelte Gebäude:, wenn die: – In der Höhe mindestens: 1.5 m – In der Situation mindestens: 2.0 m Die Fassadenhöhe traufseitig wird bei gestaffelten Gebäuden für jeden Gebäudeteil separat gemessen.</p>	
<p>Abgrabungen und Giebelfelder</p>	<p>e) Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten auf einer Fassadenseite, deren Breite insgesamt nicht mehr als einen Drittel der Fassade resp. höchstens 5.0 m beträgt, werden nicht an die Fassadenhöhe traufseitig angerechnet.</p>	
<p>Vollgeschosse</p>	<p>f) Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden mit Ausnahme der Unter- und Dachgeschosse. – Untergeschoss: OK Boden des ersten Vollgeschosses im Mittel max. 1.20 m über fertigem Terrain, wobei Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten auf einer Fassadenseite, welche insgesamt nicht mehr als einen Drittel der Fassade resp. höchstens 5.0 m betragen nicht angerechnet werden. – Dachgeschoss: zulässige Kniestockhöhe max. 1.2 m – Auf zweigeschossigen Bauten ist keine Attika zulässig.</p>	<p>Vgl. Art. 19 BMBV Vgl. Art. 16 und 20 BMBV</p>
<p>Unterniveaubauten</p>	<p>g) Unterniveaubauten: – über massgebendem Terrain zulässig max. 1.2 m – Grenzabstand (A) mind. 1.0 m</p>	<p>Vgl. Art. 6 BMBV</p>
<p>Unterirdische Bauten</p>	<p>h) Unterirdische Bauten: – Grenzabstand (A) mind. 1.0 m</p>	<p>Vgl. Art. 5 BMBV</p>

22 Zonen für öffentliche Nutzungen

221 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

Allgemeine
Bestimmungen

¹ Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für die dort zugelassenen Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen und allgemein sowie flächenmässig untergeordnet sind. Bestehende Bauten mit einer weitergehenden anderen Nutzung, dürfen nur unterhalten werden.

² Die Gebäudemasse, Grenz- und Gebäudeabstände richten sich nach den technischen Erfordernissen.

Einzelne ZöN

³ Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für folgende Zwecke bestimmt:

- a) Die ZöN A «Schulanlage» umfasst die Schulen mit den Turnanlagen, das Strassenhockeyfeld, die Gemeindeverwaltung, das Wehrdienstmagazin, die Zivilschutzanlage und die zugehörigen Wohnungen, Veloabstell- und Parkplätze.
Fh tr max. 11.0 m
Der minimale Grenzabstand beträgt 5.0 m.
Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III nach LSV.
- b) Die ZöN B «ARA - Holzmühle» umfasst das Betriebsgelände des ARA - Verbandes Moossee Urtenenbach sowie die Energiezentrale für die Produktion von Fernwärme.
Fh tr max. 15.0 m, vorbehalten bleiben technisch bedingte Mehrhöhen
Der minimale Grenzabstand beträgt 5.0 m.
Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe IV nach LSV.
- c) Die ZöN C «Sendeanlage» umfasst das Betriebsgelände des Bundes (Liegenschaftsdienst der eidg. Finanzverwaltung).
Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III nach 43 LSV.

23 Weitere Nutzungszonen im Baugebiet

231 Verkehrsflächen

¹ Die Zone für Verkehrsflächen umfasst Flächen für den Strassenverkehr im Siedlungsgebiet.

² In dieser Zone gelten die Bestimmungen der entsprechenden Spezialgesetzgebung.

Je nach Art der Verkehrsfläche die Bestimmungen der Strassen-, resp. der Eisenbahngesetzgebung.

³ Für verkehrsfremde Nutzungen gelten die Nutzungsbestimmungen der angrenzenden Bauzone.

24 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet

241 Landwirtschaftszone (LWZ)

¹ In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzungen und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG und Art. 39 ff. RPV sowie Art. 80 ff. BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Publikationen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (sog. ART-Richtlinien) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

² Es gelten die Vorschriften der ES III nach LSV.

3 Besondere baurechtliche Ordnungen

311 Überbauungsordnungen (UeO)

Die Gemeinde Kernenried hat keine gültigen Überbauungsordnungen. Die bestehenden Überbauungsordnungen (Detailerschliessungspläne) werden aufgehoben (vgl. Art. 713).

4 Qualität des Bauens und Nutzens

41 Bau- und Aussenraumgestaltung

411 Gestaltungsgrundsatz

Grundsatz	<p>¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung sowohl in den Einzelheiten als auch in der Gesamterscheinung eine gute Gesamtwirkung entsteht.</p>	<p>Kernenried verzichtet ausdrücklich auf die Festlegung detaillierter Gestaltungsregeln. Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Die Gemeinde setzt voraus, dass die Projektverfassenden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und verantwortungsbewusst mit dem durch die offene Formulierung geschaffenen Spielraum umgehen. Dazu sind die Kriterien in Abs. 2 zu beachten und mit dem Baugesuch die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung einzureichen sowie gegebenenfalls Massnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen (s. auch Art. 15 ff. BewD).</p>
Beurteilungskriterien	<p>² Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">– die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,– die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,– Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,– die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,– die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum– die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge. <p>³ Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.</p>	<p>Vgl. Abschnitt 51 (Ortsbildpflege)</p>

412 Bauweise, Stellung der Bauten

¹ Im ganzen Gemeindegebiet gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Bau- und Gebäudeabstände einzuhalten.

² Im weitgehend überbauten Gebiet hat sich die Stellung der Bauten an den vorherrschenden Merkmalen (Stellung und Firstrichtung an der überlieferten Bauweise) zu richten, welche das Strassen-, Quartier- und Ortsbild prägen.

Vgl. Art. 212

Vorbehalten bleiben allenfalls abweichende Gebäudestellungen, wenn dies aus energietechnischen Gründen erfolgt.

413 Dachgestaltung

¹ Dachformen und Bedachungsmaterialien, die das Orts- und Strassenbild stören, sind untersagt.

Untersagt sind damit glänzende, durchrostende oder sonstwie auffällige Bedachungsmaterialien

² Ausser im Ortsbildschutzgebiet (vgl. Art. 51) und vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen sind für die Hauptdachflächen ausschliesslich symmetrische Steildächer mit einer Dachneigung von 46 bis 100 % (oder 22° bis 45°) zulässig

Für die Baubewilligungspflicht sowie die Anordnung von Solaranlagen gelten die «Richtlinien – Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» Juni 2012. Vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. f BewD.

³ In der Mischzone Kern* MK* und der Zone für öffentliche Nutzungen sind auch andere Dachformen und -materialien gestattet.

⁴ Für kleine Gebäude, welche die Masse für An- und Kleinbauten nicht überschreiten, für An- und Kleinbauten, reine Ökonomiegebäude, Schuppen und rein gewerbliche Bauten kann die Baupolizeibehörde neben den zugelassenen Dachformen und Dachmaterialien auch andere gestatten, sofern sie sich unauffällig in das Gebäude und die Gebäudegruppe einordnen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Ortsbildschutzgebiet (Art. 511 ff).

414 Dachvorsprünge und Dachaufbauten

¹ In der Mischzone Kern und der Mischzone M muss bei Hauptgebäuden mit Steildächern das Dach an allen Fassaden die Fassadenflucht bis zur Traufe um mindestens 1.00 m überschreiten (Dachvorsprung).

Der Bau von Solaranlagen unterliegt einer Meldepflicht (Art. 7a BewD). Betreffen Solaranlagen schützenswerte oder erhaltenswerte Baudenkmäler nach Art. 10c Abs. 1 BauG unterliegen sie der Baubewilligungspflicht (Art. 7 Abs. 3 BewD). Die Zulässigkeit von Solaranlagen beurteilt sich nach den kantonalen Richtlinien

² Dachaufbauten dienen der Belichtung, d.h. Kreuzfirste oder Quergiebel sind keine Dachaufbauten. Dachaufbauten müssen ins Gesamtbild passen. Lukarnen, Gauben und Dachflächenfenster sind gestattet, vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Ortsbildschutzgebiete (Art. 511 ff).

³ Die Dachaufbauten dürfen zusammen nicht mehr als die Hälfte, bei Baudenkmalern und in Ortsbildschutzgebieten, maximal einen Drittel, der entsprechenden Fassadenlänge des obersten Geschosses betragen. Sie müssen von der Firstlinie einen Abstand von mindestens 1.00 m einhalten und dürfen nicht über die

Fassadenflucht hinausragen. Der seitliche Abstand muss mindestens 1.50 m betragen.

⁴ Dachflächenfenster sind auf der ganzen Dachfläche zulässig, wenn sie die Gestaltungsvorschriften für Solaranlagen sinngemäss einhalten.

⁵ Bei Objekten des kantonalen Bauinventars (K-Objekten) sind Dachaufbauten inkl. Dachflächenfenster nur auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig.

415 Terrainveränderungen

¹ Terrainveränderungen sind so anzulegen, dass sie sich harmonisch in die überbaute Parzelle einfügen und der Übergang zu den Nachbargrundstücken diese nicht beeinträchtigen.

² Die Terraingestaltung ist in der Regel mit natürlichen Böschungen vorzunehmen. Aufschüttungen dürfen das massgebende Terrain um höchstens 0.80 m in der Ebene und 1.50 m in Hangsituationen überragen.

Vorbehalten bleibt zudem die Gewässerschutzgesetzgebung nach welcher unter Umständen auch kleinere Terrainveränderungen unzulässig sind (vgl. dazu die Richtlinie für Terrainveränderungen mit Materialzufuhr; erhältlich beim Amt für Wasser und Abfall oder unter: www.bve.be.ch/site/awa). Ebenso bleiben alle anderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten wie insbesondere die Wasserbaugesetzgebung und Art. 527

416 Aussenraumgestaltung

¹ Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätze und Hauszugänge – hat sich im weitgehend unüberbauten Gebiet nach den ortsüblichen, im weitgehend bebauten Gebiet an den vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- und Ortsbild prägen.

² Aussenräume sind grundsätzlich als Grünräume zu gestalten.

Zu den prägenden Merkmalen gehören:

- intakte Vorgärten mit durchgehenden Einfriedungen
- die Durchgrünung mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Pflanzen
- keine überhöhten Stützmauern und unnatürliche Übergänge zu Nachbargrundstücken
- reine Steingärten sind in Kernenried nicht orstüblich.

³ Verkehrsflächen auf privaten Grundstücken sind möglichst klein zu halten.

⁴ Invasive Neophyten dürfen nicht verwendet werden und sind dort, wo bereits vorhanden, durch die Grundeigentümer zu bekämpfen.

Invasive Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen, die nach dem Jahr 1500 eingebracht wurden, wildlebend etabliert sind und die sich so stark und rasch ausbreiten, dass sie andere für den betreffenden Lebensraum charakteristische Arten verdrängen (vgl. Schwarze Liste der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen, SKEW; www.cps-skew.ch).

⁵ Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungplan einzureichen.

5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

51 Ortsbildpflege

511 Ortsbildschutz

¹ In den Ortsbildschutzgebieten gehen für bestehende Bauten oder Ersatzbauten die bestehenden Grenz- und Gebäudeabstände den reglementarischen Abständen vor.

Wichtige Grundlagen für die Analyse des Ortsbildes bildet das Bauinventar.

² In den Ortsbildschutzgebieten ist die Beurteilung durch eine Fachinstanz erforderlich. Bei kleineren Vorhaben, wie einzelnen Fenstern oder Parkplätzen u.ä. kann darauf verzichtet werden, ausser bei schützenswerten und erhaltenswerten Bauten.

³ Werden in Ortsbildschutzgebieten Gebäude abgebrochen oder durch Naturereignisse ganz oder teilweise zerstört, dürfen sie innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf die geltenden baupolizeilichen Masse in ihrem früheren Ausmass und am heutigen Standort wieder aufgebaut werden. Zur Erhaltung der Baustruktur kann bei schützenswerten und erhaltenswerten Bauten der Wiederaufbau in den bisherigen Massen angeordnet werden. Vorbehalten bleiben die Einhaltung von gesundheitspolizeilichen Vorschriften und die Bestimmungen über das Bauen in Gefahrengebieten.

Abs. 3 erweitert die nach Art. 3 BauG geltende Besitzstandsgarantie. Es wird empfohlen vor der Einreichung eines Baugesuchs, der zuständigen Gemeindebehörde einen Entwurf aus dem die räumliche Einordnung in das Ortsbild, die Gestaltung und Art des Gebäudes sowie die Erschliessung ersichtlich ist, vorzulegen.

⁴ Der Charakter der Aussenräume mitsamt den prägenden Elementen wie Wegnetz, Vorgärten, -plätze, Einfriedungen, Bäume und Obstgärten ist zu erhalten und ortsbildgerecht zu erneuern.

512 Oberdorf

¹ Der Perimeter des Ortsbildschutzgebietes Oberdorf umfasst die ursprüngliche landwirtschaftliche Siedlung von Kernenried und die zugehörigen Aussenräume.

² Im Ortsbildschutzgebiet Oberdorf sind die Elemente der traditionellen Bauweise wie Fassaden- und Dachgestaltung, die Gestaltung der Aussenräume, die

Strassen- und Platzverhältnisse zu erhalten. Baumaterialien und Farben sind der Umgebung anzupassen, die Bauten sind ins Terrain einzupassen..

³ Innerhalb des Schutzgebietes Oberdorf sind als Hauptdachformen nur symmetrische Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit Neigungen von 35°–50° (70 %–120 %) zugelassen. Für Kleinbauten und kleinere Gebäude nach Artikel 212 Abs. 5 Bst. a) und b) sowie für reine Ökonomiegebäude, Schuppen und rein gewerbliche Bauten sind auch Pult- und assymetrische Satteldächer mit anderen Neigungen zugelassen. Dachaufbauten nach Artikel 414 haben einen Firstabstand von 2.0 m einzuhalten.

513 Löwen

Das Ortsbildschutzgebiet Löwen dient dem Schutz des historisch und kulturell wertvollen Restaurants Löwen (Baujahr 1820). Im östlichen Vorgelände gilt ein Bauverbot für Hochbauten.

52 Pflege der Kulturlandschaft

521 Baudenkmäler

¹ Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler. Diese sind im Schutzzonenplan als Hinweise dargestellt.

² Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung und das kantonale Baugesetz.

Denkmalpflege des Kantons Bern:
Bauinventar der Gemeinde Kernenried.

Das Bauinventar ist behördenverbindlich, es kann bei der Bauverwaltung eingesehen werden (vgl. auch die Eintragungen im Schutzzonenplan).

Art. 10a ff. BauG; Art. 24d Abs. 2 RPG; Art. 83 Abs. 2 BauG;
Der Beizug der kantonalen Fachinstanzen richtet sich nach Art. 22 BewD.

522 Historische Verkehrswege

¹ Die im Schutzzonenplan bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.

Das IVS ist ein Bundesinventar, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird.

² Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.

Zuständige Fachstellen im Kanton Bern sind: Tiefbauamt des Kantons Bern (für Kernenried: Oberingenieurkreis II).

523 Archäologische Schutzgebiete

¹ Die im Schutzzonenplan bezeichneten archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.

² Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Bauverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10f BauG).

524 Geschützte Einzelbäume

¹ Die im Schutzzonenplan eingetragenen geschützten Einzelbäume sind aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen geschützt.

Die entsprechend bezeichneten Objekte prägen das Orts- und Landschaftsbild und dienen dem ökologischen Ausgleich.

² Pflegerische Eingriffe sind gestattet. Eine Fällung kann bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn der Baum für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellt.

Nach Art. 41 des NSchG ist eine Fällung nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters erlaubt.

Für Hecken, Feld- und Ufergehölze vgl. Art. A116 GBR

Ersatzmassnahmen richten sich nach Art. 54 GBR

525 Gewässerraum Fließgewässer

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a. die natürliche Funktion der Gewässer;
- b. Schutz vor Hochwasser;
- c. Gewässernutzung.

² Der Gewässerraum für Fließgewässer ist im Zonenplan festgelegt (Korridor).

³ Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.0 m, für Hochbauten von 6.0 m zu wahren.

Vgl. auch Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) und Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)

⁴ Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.

Es werden keine dicht bebauten Abschnitte ausgewiesen.

⁵ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Vgl. Art. 532 Abs. 4 Lebensraum Fließgewässer und Quellen. Vgl. auch Art. 41c Abs. 3, 4 und 6 GschV.

526 Landschaftsschongebiete

¹ Die im Schutzzonenplan bezeichneten Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern.

² Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Nicht zulässig sind insbesondere Aufforstungen und Baumschulen.

53 Schutz der naturnahen Landschaft

531 Landschaftsschutzgebiete

¹ Die im Schutzzonenplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern.

Vgl. Art. 9, 10 und 86 BauG sowie Art. 18 NHG; Art. 16, 19 Abs. 2 und 20 ff. NSchG. Schutzzweck ist die Landschaftsästhetik; die Schönheit und Eigenart wird u.a. geprägt durch die Topografie und durch empfindliche Landschaftselemente wie Einzelbäume und Baumgruppen, wertvolle Lebensräume für Tier- und Pflanzenwelt, wie weitverzweigte Heckenzüge, abgeschlossene Geländekammern. Durch die Landschaftsschongebiete sollen sie vor störenden Eingriffen geschützt werden.

² Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind nicht zugelassen. Für bestehende Bauten gilt die Besitzstandsgarantie nach Art. 3 BauG.

Bestehende Bauten dürfen nur unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Weitergehende Umbauten oder Erweiterungen sind nur zulässig, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

³ Tätigkeiten und Nutzungen, welche den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt.

532 Lebensräume

¹ Für die im Schutzzonenplan bezeichneten und innerhalb der Landschaftsschutzgebiete liegenden Lebensräume gelten die folgenden Schutzziele und besonderen Vorschriften.

Für Hecken, Feld- und Ufergehölze vgl. Art. A116

Trockenstandorte

² Die im Schutzzonenplan bezeichneten Trockenstandorte sind als schützenswerter Lebensraum zu erhalten.

Vgl. Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG; Art. 20 und 22 NSchG; Art. 44 und 45 DZV; Kantonale Merkblätter: Trockenstandorte im Kanton Bern.

³ Tätigkeiten und Vorkehren, die dem Zweck widersprechen, wie die Aufforstung, die Veränderung des Wasserhaushalts, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln sind untersagt.

54 Massnahmen

541 Ersatzmassnahmen

¹ Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Vgl. Art. 18 Abs. 1ter NHG; Art. 14 Abs. 7 NHV sowie Art. 27 NSchG für Hecken und Feldgehölze.

² Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.

Vgl. Art. 41 Abs. 3 NSchG; Art. 18 Abs. 1ter NHG. Zuständigkeit: Regierungsstatthalter für Hecken (Art. 27 Abs. 2 NSchG); Abteilung Naturförderung für andere Objekte von überlokaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3c NSchG).

55 Bauen in Gefahrengebieten

551 Bauen in Gefahrengebieten

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete»), geringer («gelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit. Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan Naturgefahren verbindlich dargestellt.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt.

Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze);
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen);
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

6 Verschiedene Bestimmungen

611 Strassen: Abstände

¹ Gegenüber selbständigen kommunalen Fuss- und Radwegen gilt ein Abstand von 2 m. Im Übrigen gelten die Strassenabstände nach SG.

Art. 80 SG in Verbindung mit Art. 56 SV

Damit gelten folgende Strassenabstände:

² Die Messweise der Strassenabstände richtet sich nach denjenigen für die Grenzabstände und werden ab dem Fahrbahnrand gemessen.

Bei Kantonsstrassen: 5.0 m
Bei Gemeindestrassen: 3.6 m

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes

62 Zuständigkeiten

621 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht aufgrund übergeordnetem Recht, dem Organisationsreglement oder den nachstehenden Bestimmungen einem anderen Organ übertragen sind.

² Insbesondere obliegen ihm:

- a Behandlung von Planungs- und Erschliessungsgeschäften;
- b Erteilung von Ausnahmegewilligungen von Gemeindebauvorschriften;
- c Behandlung und Antragstellung bei Baugesuchen im Zusammenhang mit Gastgewerbebetrieben.

³ Der Gemeinderat kann die Bau- und Wegkommission mit der Vorbereitung oder Ausführung von Planungs- oder Erschliessungsgeschäften sowie von Geschäften bezüglich Liegenschaftsunterhalt und Ver- und Entsorgungsanlagen beauftragen.

622 Bau- und Wegkommission

¹ Die Bau- und Wegkommission nimmt die folgenden, der Gemeinde übertragenen Befugnisse wahr:

- a Prüfung und Beurteilung der Baugesuche in formeller und materieller Hinsicht sowie Abgabe eines Amtsberichtes in denjenigen Fällen, wo die Bewilligungskompetenz nicht bei der Gemeinde liegt.
- b Prüfung, Beurteilung und Entscheid über Baugesuche in allen Fällen, wo die Bewilligungskompetenz bei der Gemeinde liegt und nicht der Gemeinderat für den Entscheid zuständig ist. Dabei obliegen ihr insbesondere die folgenden Pflichten:
 - Entscheid über die Art der Bekanntmachung in unklaren Fällen;
 - Prüfung von Amtes wegen, ob das Baugesuch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht;
 - das Einholen von Amtsberichten, Stellungnahmen und weiteren Bewilligungen kantonaler oder kommunaler Fachstellen oder des Gemeinderates sowie das Verlangen von weiteren Gesuchsunterlagen;
 - die Durchführung von Einigungsverhandlungen;
 - die Antragstellung oder Berichterstattung an andere Entscheidungsbehörden;
- c Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen, soweit diese gemäss den kantonalen Vorschriften im Kompetenzbereich der Gemeinde liegen;
- d Die Bau- und Wegkommission kann einzelne ihr zustehende Befugnisse auf den Präsidenten, Kommissionsmitglieder, Sekretär oder die Verwaltung übertragen;
- e Vorbereitung oder Ausführung von Planungs- und Erschliessungsgeschäften sowie Geschäften bezüglich Liegenschaftsunterhalt und Ver- und Entsorgungsanlagen gestützt auf einen entsprechenden Auftrag des Gemeinderates.

Baukontrollen

² Die Bau- und Wegkommission organisiert und verantwortet die Baukontrollen. Sie hat die im Baubewilligungsdekret (Art. 47) vorgeschriebenen Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen, über die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung zu wachen und für die Wahrung der gesetzlichen Ordnung im Bauwesen zu sorgen.

Strassen- und
Wegunterhalt

³Die Bau- und Wegkommission organisiert und verantwortet den Unterhalt und die Beleuchtung der Strassen und Wege im Rahmen der ihr zustehenden Finanzkompetenzen. Sie ist zuständig für die Behandlung von Strassen-Aufbruchgesuchen.

7 Straf- und Schlussbestimmungen

711 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.

Vgl. Art. 50 ff. BauG

712 Inkrafttreten

Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem GBR mit Anhang 1, dem Zonenplan und dem Schutz-zonenplan tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

713 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- Gemeindebaureglement, Zonenplan und Schutz-zonenplan vom 30.06.1998 mit allen nachfolgenden Revisionen und Änderungen
- Landschaftsrichtplan vom 30.06.1998
- Siedlungs- und Verkehrsrichtplan vom 17.02.1978
- Detailerschliessungsplan «Underdorf» vom 23.01.1980;
- Detailerschliessungsplan «Im Holz» vom 27.01.1982;
- Detailerschliessungsplan «Im Moos» vom 08.08.1985;

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 19. April bis 21. Mai 2018

Vorprüfungen vom 20. Dezember 2018, 28. August
2019, 23. Juni 2021, 15. Februar
2022

Öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt vom

Publikation im amtl. Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen ..

Unerledigte Einsprachen ..

Rechtsverwahrungen ..

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die
Gemeindeversammlung vom

Präsident Sekretär

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,
Kernenried, 29. Oktober 2013

Der Gemeindegeschreiber

.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

.....

.....

Anhang A1: Definitionen und Messweisen

Die Definitionen und Messweisen sind im Anhang der BMBV verbindlich festgelegt.

A11 Bauabstände

A111 Gegenüber nachbarlichem Grund, Vereinbarungen

¹ Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mit Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln.

² Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten.

³ Die Einhaltung der übrigen Bestimmungen, insbesondere auch der Gestaltungsvorschriften bleibt vorbehalten.

Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen (Art. 212) vereinbaren. Der Gebäudeabstand muss im Rahmen von Art. A114 eingehalten werden, d.h. bei einem vereinbarten Näherbau muss der belastete Nachbar einen um maximal 25% reduzierten Gebäudeabstand einhalten (Anhang A114). Unter Umständen muss er um den reduzierten Gebäudeabstand einhalten zu können, um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken. Der Zusammenbau an der Grenze bleibt vorbehalten.

A112 Kleiner Grenzabstand (kA)

¹ Der kleine Grenzabstand kA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.

² Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen..

Vgl. Art. 22 BMBV und Anhang BMBV; Figur 6.1

A113 Grosser Grenzabstand (gA)

¹ Der grosse Grenzabstand gA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie der besonnten Längsseite des Gebäudes und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.

Vgl. Art. 22 BMBV und Anhang BMBV; Figur 6.1

² Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10% länger oder bei Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt der Baugesuchsteller auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird.

A114 Gebäudeabstand

¹ Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

Vgl. Art. 23 BMBV

² Der Gebäudeabstand entspricht wenigstens der Summe der nach Art. 212 Abs. 1 vorgeschriebenen Grenzabstände. Die Absätze 3 bis 5 bleiben vorbehalten.

³ Für An- und Kleinbauten sowie für kleinere Gebäude nach Art. 212 Abs. 5 Bst. a) und b) gilt kein Gebäudeabstand. Die Beschattungstoleranzen nach Art. 22 BauV gegenüber bewohnten Gebäuden bleiben vorbehalten.

⁴ Zwischen Bauten, die aufgrund der bis zum 30. Juni 1998 geltenden baurechtlichen Vorschriften oder Ausnahmegewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes, die Einhaltung der Beschattungstoleranzen nach Art. 22 BauV sowie der Brandschutzvorschriften bleiben vorbehalten.

⁵ Der ordentliche reglementarische Gebäudeabstand nach Abs. 2 darf durch die Einräumung von Näherbaurechten um maximal 25 % reduziert werden.

Die Brandschutzvorschriften müssen in jedem Fall gewährleistet sein.

A115 Abstände von Bäumen, Pflanzen und Lebhägen gegenüber Nachbargrundstücken

Für die Messweise der Minimalabstände von Bäumen, Pflanzen, Lebhägen und dergleichen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Art. 687 und 688 ZGB
Art. 79I und 79m EG ZGB und
Darstellung in Anhang Art. A122 und
A123.

A116 Abstände gegenüber Hecken, Feld- und Ufergehölzen

Hecken und Feldgehölze sind
gemäss Art. 27 NSchG geschützt.
Ersatzmassnahmen richten sich
nach Art. 21 Abs. 4 NSchG.
Die Ufervegetation ist nach Art. 21
NHG geschützt.

¹ Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6 m
einzuhalten.

Vgl. Art. 48 DZV

² Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze,
Gärten etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3 m
einzuhalten.

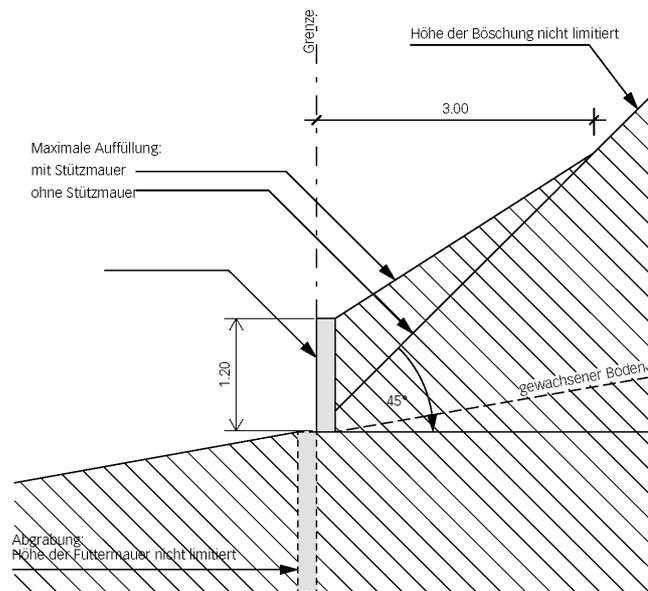
Definition der Gehölzgrenzen:

- Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m, bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.
- Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 2 m (bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m) ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

A12 Zivilrechtliche Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen

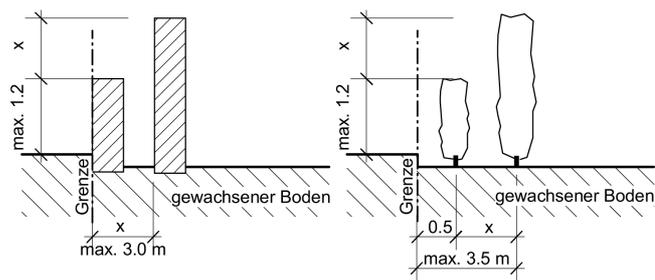
A121 Böschungen, Stütz- und Futtermauern

Art. 79h EG ZGB



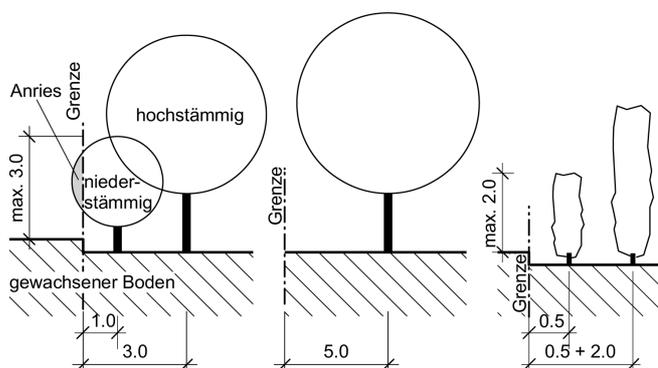
Art. 79k Abs. 1 – 3 EG ZGB

A122 Feste Einfriedungen Grünhecken



A123 Obstbäume Zierbäume Ziersträucher

Art. 79l Abs. 1 EG ZGB



A124 Messweise der Pflanzabstände von Strassen

Für die Messweise der Minimalabstände von Bäumen, Sträuchern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

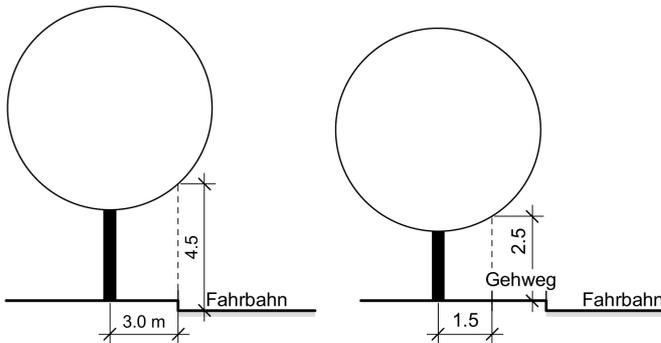
Art. 73 und 80 SG in Verbindung mit Art. 56 ff. SV (für unübersichtliche Stellen ist insbesondere Art. 56 Abs. 2 SV zu beachten).

A125 Pflanzen an öffentlichen Strasse innerorts

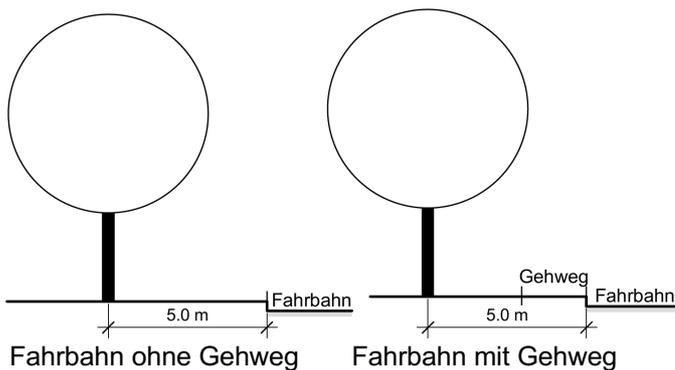
Fahrbahn ohne Gehweg

Fahrbahn mit Gehweg

Im Rahmen von Vorhaben der Strassenraumgestaltung können abweichende Pflanzabstände festgelegt werden.



A126 Pflanzen an Hauptstrassen innerorts



A127 Feste Einfriedungen und Grünhecken

Fahrbahn ohne Gehweg

Fahrbahn mit Gehweg

